

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 10 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 entfällt
- 1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Städtische Bibliotheken Dresden, Bibliothek Johannstadt,
Fetscherstraße 67, 01307 Dresden

3 Leistungstermine

- 3.1 Montagefreiheit nach Absprache mit dem Auftraggeber
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung nach Absprache mit dem Auftraggeber
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware bis zur Abnahme durch den Auftraggeber
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software bis zur Abnahme durch den Auftraggeber
- 3.6 Übergabe/Abnahme nach Funktionsprüfung durch den Auftraggeber
- 3.7 Leistungszeitraum von 16.06.2025 bis 01.08.2025
- 3.8 Vertragslaufzeit Leistungszeitraum Wartungsvertrag: 01.07.2024 bis 30.06.2028

Er endet spätestens am 30.06.2028
- 3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) LH Dresden, 1042-Zentraler Einkauf, PF 11 01 53, 01330 Dresden in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE